

Stufenzuordnung beim Eintritt in OBAS nach PE

Durch Einführung des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes (OBAS) für die Grundschule haben nun viele Seiteneinsteiger*innen, die bereits seit Jahren an der Grundschule tätig sind, die Möglichkeit, in die OBAS zu wechseln. Damit verbunden ist eine Höhergruppierung von Entgeltgruppe 10 (mit Pädagogischer Einführung PE) in Entgeltgruppe 11 (OBAS). Die Lehrerentgeltordnung sieht für diese Gruppe der „besten Nichterfüller*innen“ eine längere Stufenlaufzeit von zwei Jahren in Stufe 1 und 5 Jahren in Stufe 2 vor (TV EntgO-L Abschn.2.1.).

Nun mehren sich die Anfragen bei der GEW, weil Schulleiter zwar die Eingruppierung korrekt handhaben, bei der Einstufung aber unterschiedlich handeln.

Das Höhergruppierungsrecht des TVL

Wer als unbefristet beschäftigte Lehrkraft in EG 10 eingruppiert ist und in die OBAS aufgrund der entsprechenden Studienabschlüsse wechseln kann, unterliegt dem Höhergruppierungsrecht nach TVL § 17, Abs. 4. Man nimmt nicht automatisch seine Stufe mit, sondern es muss in zwei Schritten geprüft werden, welche Stufe bzw. welcher Betrag in der höheren Entgeltgruppe erreicht wird.

Schritt 1: Prüfung der neuen Stufe

„Bei Eingruppierung in eine **höhere** Entgeltgruppe werden die Beschäftigten derjenigen Stufe zugeordnet, in der sie **mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhalten, mindestens jedoch der Stufe 2.**“ (§17 (4) TVL)

Schritt 2: Prüfung des Garantiebetrages

Der TVL §17 (4) sieht die Zahlung eines Garantiebetrages von 180€ vor, der mindestens als Höhergruppierungsgewinn erreicht werden muss und ggfs. zusätzlich zur Stufe gezahlt wird.

Nun erhalten die Lehrkräfte, die nach PE in die OBAS wechseln können, die Angleichungszulage (105€) und nach Höhergruppierung in EG 11 die Angleichungszulage (105€) und die aufwachsende Zulage im Rahmen der Abpassung der Lehrkräftebesoldung von A12 zu A13 bzw. von EG 11 zu EG 13 (z.Zt. 230€).

In diesem zweiten Schritt wird nun der Unterschiedsbetrag zwischen dem bisherigen Entgelt (Tabellenentgelt + Angleichungszulage 105€) und dem Entgelt in der höheren Entgeltgruppe (Tabellenentgelt + Angleichungszulage 105€ + aufwachsende Zulage 230€) ermittelt.

Ist das Entgelt in der höheren Entgeltgruppe nicht höher als die Summe aus dem bisherigen Tabellenentgelt und den Zulagen, steht dem Beschäftigten neben dem bisherigen Entgelt der Garantiebetrag zu. Damit erhält der

Beschäftigte nach der Höhergruppierung zusätzlich immer mindestens den Garantiebetrag.

Auswirkung anhand von Beispielen:

Lehrkraft in EG 10, Stufe 2:

	Stufe 2
EG 11	3898.38€
EG 10	3764.77€

Da mindestens der Stufe zwei zugeordnet wird, bleibt die **Stufe 2 in EG 11** erhalten, die Stufenlaufzeit beginnt neu, die lange Stufenlaufzeit kommt zum Tragen und beträgt 5 Jahre. Ein Garantiebetrag wird nicht gezahlt, da die Zulagen in EG 10 (Angleichungszulage) und EG 11 (Angleichungszulage und aufwachsende Zulage) verrechnet werden. Beide Zulagen müssen zusätzlich zum neuen Tabellenentgelt gezahlt werden.

Lehrkraft in EG 10, Stufe 3:

	Stufe 2	Stufe 3
EG 11	3898.38€	4178.29€
EG 10	3764.77€	4040.88€

Es wird in **EG 11, Stufe 3** eingestuft. Die Stufenlaufzeit beginnt neu und beträgt drei Jahre. Ein Garantiebetrag wird nicht gezahlt, da die Zulagen in EG 10 (Angleichungszulage) und EG 11 (Angleichungszulage und aufwachsende Zulage) verrechnet werden. Beide Zulagen müssen zusätzlich zum neuen Tabellenentgelt gezahlt werden.

Lehrkraft in EG 10, Stufe 4

	Stufe 3	Stufe 4
EG 11	4178.29€	4604.26€
EG 10	4040.88€	4322,55€

Es wird in **EG 11, Stufe 4** eingestuft. Die Stufenlaufzeit beginnt neu und beträgt vier Jahre. Ein Garantiebetrag wird nicht gezahlt, da die Zulagen in EG 10 (Angleichungszulage) und EG 11 (Angleichungszulage und aufwachsende Zulage) verrechnet werden. Beide Zulagen müssen zusätzlich zum neuen Tabellenentgelt gezahlt werden.

Lehrkraft in EG 10, Stufe 5

	Stufe 4	Stufe 5
EG 11	4604.26€	5222.60€
EG 10	4322.55€	4858.48€

Es wird in EG 11, Stufe 5 eingestuft. Die Stufenlaufzeit beginnt neu und beträgt 5 Jahre. Der Garantiebetrag ist erfüllt. Beide Zulagen müssen zusätzlich zum neuen Tabellenentgelt gezahlt werden.

Rechtsquellen siehe nächste Seite.

Rechtsquellen:

§ 17 (4) TVL:

Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Beschäftigten derjenigen Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhalten, mindestens jedoch der Stufe 2.“ ... Beträgt der Unterschiedsbetrag ... weniger als 180 Euro ... so erhält die/der Beschäftigte während der betreffenden Stufenlaufzeit ... einen Garantiebtrag von monatlich ... 180 Euro. Steht der/dem Beschäftigten ... eine Entgeltgruppenzulage oder eine Besitzstandszulage nach § 9 oder § 17 Absatz 5 Satz 2 TVÜ-Länder zu, wird für die Anwendung des Halbsatzes die Entgeltgruppenzulage bzw. Besitzstandszulage dem jeweiligen Tabellenentgelt hinzugerechnet und anschließend der Unterschiedsbetrag ermittelt. Ist der Garantiebtrag höher als der Unterschiedsbetrag bei stufengleicher Zuordnung, wird als Garantiebtrag der Unterschiedsbetrag gezahlt. Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung.“

BASS 21-21: Hinweise zur Anwendung des Tarifvertrages über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L)

...

1.2 Garantiebtrag, § 17 Absatz 4 Satz 2 TV-L

... Wenn in der bisherigen und/oder in der höheren Entgeltgruppe eine Entgeltgruppenzulage zusteht, ist

- in einem ersten Schritt die Stufe in der neuen Entgeltgruppe **ausschließlich anhand der Tabellenentgelte** zu ermitteln (§ 17 Absatz 4 Satz 1 TV-L) und
- in einem zweiten Schritt der Unterschiedsbetrag zwischen dem bisherigen Entgelt (Tabellenentgelt + ggf. Entgeltgruppenzulage) und dem Entgelt in der höheren Entgeltgruppe (Tabellenentgelt + ggf. Entgeltgruppenzulage) zu ermitteln (§ 17 Absatz 4 Satz 2 2. Halbsatz TV-L).

Ist das Entgelt in der höheren Entgeltgruppe nicht höher als die Summe aus dem bisherigen Tabellenentgelt und der Entgeltgruppenzulage, steht dem Beschäftigten neben dem bisherigen Entgelt der Garantiebtrag zu. Damit erhält der Beschäftigte nach der Höhergruppierung zusätzlich immer mindestens den Garantiebtrag.